

237-TH 14/18 11533



Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Ihre Ansprechpartner/in:

- vorab per Fax! -

Durchwahl:
Telefon 0361 573511-967
Telefax 0361 573511-288

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Stellungnahme zum Bericht über den Besuch der Jugendstrafanstalt Arnstadt

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Dopp,
sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,
8. August 2018

vielen Dank für die Übersendung Ihres Berichts über den Besuch der Jugendstrafanstalt (JSA) Arnstadt am 7. März 2018.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

I.

In Ihrem Bericht sind die folgenden Empfehlungen zu lesen:

1. Durchsuchung mit Entkleidung

Es wird empfohlen, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen und die Gründe hierfür stets zu dokumentieren. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sollte eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, beispielsweise in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

2. Einsicht in den Toilettenbereich

Bedienstete sollen sich, insbesondere dann, wenn sich in der Hafträumen eine Toilette offen im Raum befindet, in geeigneter Weise bemerkbar machen, bevor sie den Raum einsehen. Der betroffenen Person ist die Möglichkeit zu geben, darauf hinzuweisen, falls sie gerade die Toilette benutzt.

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMMJV und Ihre Ansprechpartner hierzu erhalten Sie im Internet unter <http://www.thueringen.de/th14/tmmjv/datenschutz>. Auf Wunsch überanden wir Ihnen eine Papierfassung.

www.thueringen.de

3. Personal

Es sollte geprüft werden, wie eine Personalsituation geschaffen werden kann, die Bedienstete vor Überlastung schützt, deren Zufriedenheit verbessert und außerdem keine negativen Auswirkungen auf die sportliche Betätigung der Gefangenen oder die Sicherheitslage hat.

4. Respektvoller Umgang

Die Privats- und Intimsphäre der Gefangenen soll geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraumes bemerkbar machen.

II.

Nach Anhörung der Leiterin der JSA Arnstadt ist hierzu Folgendes zu berichten:

Zu I. 1 Durchsuchung mit Entkleidung

Der Empfehlung kann aus Sicherheitsaspekten nicht gefolgt werden, da die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände regelmäßig (so) nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Durchsuchung von Gefangenen im Zuge der Aufnahme in der JSA Arnstadt erfolgt auf der Grundlage von § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB. Nur durch eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der aufzunehmende Gefangene unerlaubte Gegenstände wie zum Beispiel Betäubungsmittel in die JSA einbringt. Andere Maßnahmen wie zum Beispiel die Durchsuchung mit technischen Hilfsmitteln sind nicht geeignet, dies auszuschließen, da beim Absonden nur metallische Gegenstände angezeigt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Durchsuchung mit Entkleidung auch nur bei Gefangenen, die sich selbst zum Strafantritt stellen oder die der JSA durch die Polizei zugeführt werden. Bei Zuführungen aus anderen Justizvollzugseinrichtungen wird auf diese Durchsuchungspraxis verzichtet.

Gemäß der Begründung des Gesetzgebers zu § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB ist die Anordnungsbefugnis dahingehend eingeschränkt, dass die entsprechende Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll und die Bediensteten deshalb vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen haben.

Zu I. 2 Einsicht in den Toilettenbereich

Der Empfehlung kann so nicht gefolgt werden.

Die Besonders gesicherten Hafträume (BgH) der JSA Arnstadt befinden sich in einem besonderen, von den Wohngruppen getrennten Bereich. Dieser Bereich

kann nur durch eine separate Tür betreten werden, durch die man zunächst einen Vorraum betreten muss. In diesem Vorraum befindet sich auch der direkte Zugang BgH. In einer Wand zwischen Vorraum und BgH befindet sich die erwähnte Glasscheibe mit Schutzfolie. Diese Glasscheibe dient dazu, sich vor Betreten des Besonders gesicherten Haftraumes davon zu überzeugen, dass von dem dort untergebrachten Gefangenen keine unmittelbare Gefahr ausgeht und die Bediensteten nicht mit An- oder Übergriffen rechnen müssen oder sich ggf. auf solche vorbereiten können.

Nicht in jedem Fall ist es möglich, den Gefangenen im Voraus darüber zu informieren, dass der Raum betreten werden soll. Beispielsweise gäbe eine generelle Mitteilung gerade Gefangenen, die wegen der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen im BgH untergebracht sind, Gelegenheit, Widerstandshandlungen oder Angriffe auf Bedienstete vorzubereiten, wenn diese sich ankündigen müssten.

Jedoch wird bereits gemäß aktueller Verfügungslage das Betreten des BgH-Bereichs bei der Sicherheitszentrale angemeldet.

Im Hinblick auf die Empfehlung der Nationalen Stelle wurde zudem in der JSA Arnstadt angeordnet, dass, sofern ein Gefangener im Besonders gesicherten Haftraum untergebracht ist, die Bediensteten vor Betreten des BgH-Bereichs in der Regel die Zustimmung der Zentralbeamten einholen müssen und die Zentrale die Freigabe in der Regel nur erteilen soll, wenn der Gefangene die Toilette nicht benutzt. Diese können aufgrund der Kameraüberwachung (bei der der Toilettenbereich verpixelt ist) überprüfen, ob der Gefangene gerade die Toilette nutzt. Damit kann in Verbindung mit den eingangs beschriebenen Umständen weitgehend verhindert werden, dass der Gefangene (ggf. auch versehentlich) beobachtet wird, während er die Toilette benutzt.

Zu I. 3 Personal

Mein Haus arbeitet stetig daran die Personalsituation der Bediensteten zu verbessern, jedoch ist durch das in Thüringen bestehende Personalentwicklungskonzept PEK2025 eine Stellenmehrung im Thüringer Justizvollzug nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich zudem darauf hinweisen, dass die Zeiten für die sportliche Betätigung in der JSA Arnstadt nicht allgemein gekürzt worden sind.

Für jeden Gefangenen besteht seit der Eröffnung der JSA Arnstadt die Möglichkeit, dreimal wöchentlich den Sportraum der Vollzugsabteilung zu nutzen und bei Vorliegen individueller Voraussetzungen am Volleyball, Fußball oder Laufprojekt der JSA Arnstadt teilzunehmen. Eine allgemeine Kürzung des Angebots erfolgte nicht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu erwähnen, dass in einzelnen Fällen in Folge nicht vorhersehbarer Vakanzen in einzelnen Vollzugsabteilungen kein Sport durchgeführt werden konnte. Dies ist insbesondere dann

der Fall, wenn nachmittags oder abends Gefangene zum Arzt ausgeführt werden müssen oder Bedienstete kurzfristig erkranken. In solchen Fällen wird versucht, den Sport später nachzuholen. Der genaue Umfang nicht durchgeführter Sportumschlüsse lässt sich nicht mehr feststellen. Zu erwähnen ist aber, dass sich kurz dem Besuch der Vertreter der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter solche Ausfälle wegen der sogenannten Grippewelle gehäuft hatten. Das abteilungsübergreifende Sportangebot (Volleyball, Fußball, Lauftraining) war von keinen, von der JSA Arnstadt zu vertretenden Ausfällen betroffen.

Zu 1. 4 Respektvoller Umgang

Die Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung zum respektvollen Umgang mit Gefangenen wird geteilt. Mit Schreiben des TMMJV vom 9. Juli 2018 wurde die Leiterin der Jugendstrafanstalt Arnstadt zudem erneut darum gebeten, die Bediensteten in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass sie sich vor dem Betreten eines Haftraumes bemerkbar machen und auch im Übrigen den Schutz der Privat- und Intimsphäre der Gefangenen beachten sollen. Die Leiterin der JSA Arnstadt kündigte an diesen Umstand nochmals in Konferenzen und Besprechungen zu thematisieren.

Ergänzend teile ich mit, dass die Bediensteten des mittleren allgemeinen Dienstes die Gefangenen in der täglichen Dienstführung in der Regel vor Betreten der Hafträume entweder allgemein durch Sammelrufe über die Rufanlage (beispielsweise im Vorfeld von Umschlüssen zum Aufenthalt im Freien oder zur Arbeit usw.) oder im Einzelfall (Vorfürhungen zum medizinischen Dienst, Kammertermine Besuch usw.) über die Zellenrufkommunikation informieren. Dies erfolgt unabhängig von der Frage eines respektvollen Umgangs auch aus rein praktischen Erwägungen heraus um beispielsweise längere Wartezeiten zu vermeiden und dem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, sich vorzubereiten. Dennoch muss eingeräumt werden, dass es auch Fälle gibt, in denen die Bediensteten das Betreten vorher nicht ankündigen, obwohl sie dazu in der Lage wären. Insofern bleibt es eine ständige Aufgabe, die Bediensteten zu einem respektvollen Umgang zu dem es insbesondere gehört sich vor Betreten des Haftraumes bemerkbar zu machen, anzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag